

# SATZUNG

## § 1

### Name, Sitz, Abzeichen

- (1) Der Verein führt den Namen „Mündener Kanu-Club e.V.“ (abgekürzt „MKC“). Er wurde am 25.05.1949 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hann. Münden unter Nr. 107 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Hann. Münden.
- (2) Die Flagge sowie das Abzeichen des Vereins ist: blau-weiß, ein blauer Dreieckswimpel mit weißem Dreieckskreuz, weißem Kreis und schwarzer Inschrift „MKC“

## § 2

### Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Kanusports.

Hierzu werden insbesondere

- a) Wanderfahrten und Regatten veranstaltet,
  - b) Trainings- und Übungsstunden abgehalten,
  - c) diverse Aktivitäten auch in anderen Sportbereichen ausgeübt und
  - d) Zusammenkünfte verschiedener Art, Vorträge, Schulungen und sonstige gemeinsame Freizeitaktivitäten zur Pflege der Kameradschaft organisiert.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
  - (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet entgeltlich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mitglieder deren Mitgliedschaft beendet ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - c) wegen grobem unsportlichen Verhalten oder

- d) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mehr als drei Monatsbeiträgen oder anderen durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Umlagen im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

#### **§ 4**

##### **Rechte und Pflichten**

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den vom Vorstand erlassenen Ordnungen des Vereins zu verhalten und sich im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten an den Arbeiten zum Bau und zur Unterhaltung der vereinseigenen Anlagen und Geräte zu beteiligen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet und haben die Interessen des Vereins zu wahren
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Beitrages nicht in der Lage sind, können auf Antrag ganz oder teilweise befristet von der Bezahlung des Beitrages durch den Vorstand befreit werden.

#### **§ 5**

##### **Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand.

Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

#### **§ 6**

##### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich und zwar im ersten Quartal des Geschäftsjahres einberufen (Jahreshauptversammlung). Daneben kann sie einberufen werden, sofern die Geschäftslage des Verein dieses erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (2) Der Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung durch schriftliche Einladung jedes einzelnen Mitgliedes oder durch entsprechend Veröffentlichung in der Tages- oder Vereinszeitung.

#### **§ 7**

##### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem engeren Vorstand

- b) den Fachwarten
- c) den Beisitzern und
- d) dem Ältestenrat.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er soll insgesamt aus mindestens sieben und höchstens siebzehn Mitgliedern bestehen; die Mitgliederversammlung kann für einzelne Wahlperioden, soweit es die Geschäftslage des Vereins erfordert, Ausnahmen zulassen. Der Vorstand führt die Geschäfte des

(2) Zum engeren Vorstand gehört

- a) der erste Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Kassenwart und
- d) der Geschäftsführer

Der erste Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch. Erklärungen und Rechtsgeschäfte, durch die der Verein außerhalb von Geschäften der laufenden Verwaltung verpflichtet werden soll, bedürfen der Unterschrift des ersten Vorsitzenden oder seines Vertreters sowie eines weiteren Mitgliedes des engeren Vorstandes.

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes für welche Aufgabenbereiche Fachwarte zu wählen sind. Diese können zum Beispiel sein: Jugendwart, Rennsportwart, Wanderwart, Gerätewart, Bootshauswart, Pressewart u. a..
- (4) Beisitzer sind Vorstandsmitglieder ohne besonderen Aufgabenbereich. Die Anzahl der Beisitzer wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt und soll drei nicht übersteigen.
- (5) Für den Ältestenrat können Mitglieder gewählt werden, die mindestens 55 Jahre alt sind und dem Verein seit mindestens 25 Jahren angehören. Dem Ältestenrat gehören drei Mitglieder an, die die übrigen Vorstandsmitgliedern insbesondere durch ihre Erfahrungen aufgrund der langjährigen Vereinszugehörigkeit unterstützen sollen.

## **§ 8 Jugendvertretung**

Die jugendlichen Mitglieder unter 18 Jahren wählen unter Anleitung des Jugendwartes oder, soweit dieser Posten nicht besetzt ist, eines anderen vom ersten Vorsitzenden bestimmten Vorstandsmitgliedes zwei Jugendsprecher. Diese sollen die Interessen der Jugendgruppe oder auch einzelner Jugendlicher gegenüber dem Vorstand vertreten. Sie berichten ggf. auch der Mitgliederversammlung über ihre Anliegen. Die Wahl der Jugendsprecher soll jährlich im ersten Quartal eines Geschäftsjahres erfolgen.

## **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmrecht besitzen nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 10 Ehrenbezeichnung**

**§ 11**  
**Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, deren Wiederwahl nicht möglich ist. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

**§ 12**  
**Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

**§ 14**  
**Auflösung**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer 3/4 Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen, wobei in der Versammlung mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, ist innerhalb von drei Monaten zu einer neuen Mitgliederversammlung einzuladen, bei der dann ein entsprechender Beschluss mit 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden kann.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Das gesamte Vereinsvermögen wird bei Auflösung des Vereins der Stadt Hann.Münden mit der Auflage übertragen, es ausschließlich für sportliche und dem Vereinswesen in der Stadt Hann.Münden dienende Zwecke zu verwenden.

**§ 13**  
**Niederschriften Archiv**

**§ 15**  
**Neufassung**

Die Satzung wurde am 10.2.2006 neu gefasst. § 6 der Satzung wurde am 16.02.2007 durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt.

.....  
Werner Imke 1. Vors.